
Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 29

20. Januar 1997

Verfahrensregelung laut Mitteilungsblättern 031 und 029 werden aufgehoben auf der Grundlage der 8. Fortschreibung des Hochschulstrukturplans 2004 (Fortschreibung 2017).

Rektorin, am 12.02.2018

Inhalt:

Verfahrensregelung zur Vergabe der Gastprofessur im Rahmen des Programms zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Künstlerinnen an der KHB

1. Ziel des Programms

Das Förderprogramm für Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen in Hochschullehre und Forschung beruht auf dem Auflagenbeschluß des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 07. Dezember 1989, erweitert u.a. auf die Kunsthochschulen im Ostteil der Stadt mit Beschluß vom 07. April 1995. Um den Frauenanteil im Lehrkörper, insbesondere in der Gruppe der Professorinnen, deutlich zu erhöhen, soll das Förderprogramm Nachwuchswissenschaftlerinnen und -künstlerinnen die Möglichkeit geben, Erfahrung in der Lehre zu sammeln und ihre eigene künstlerische/wissenschaftliche Arbeit mit dem Ziel der Professorabilität an künstlerischen Hochschulen voranzutreiben.

Ziel des Programms ist es, die Unterrepräsentanz von Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen in Lehre und Forschung abzubauen, die Zahl der möglichen Bewerberinnen um künftig freiwerdende Professuren zu erhöhen und ihre Berufungschancen zu verbessern, sowie innovative Vorhaben von Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen zu fördern.

Zu diesem Zweck werden der KHB DM 50.000,- pro Jahr für die Vergabe von Gastprofessuren zur Verfügung gestellt.

2. Auswahlverfahren

2.1. Die Frauenbeauftragte fordert die Gremien der Hochschule auf, ihren Bedarf an Gastprofessuren anzumelden. Die Anmeldungen beinhalten eine detaillierte Aufgabenbeschreibung unter Berücksichtigung der o.g. Zielsetzungen und einen Vorschlag der zu fördernden Künstlerin/Wissenschaftlerin mit Angaben zur Person (Lebenslauf und Qualifikation) und den Zeitraum der Förderung (bis max. zwei Semester; Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bzw. gesamtes Semester) und werden der Auswahlkommission vorgelegt.

2.2. Die Auswahlkommission besteht aus der Frauenbeauftragten (Vorsitzende) und den stimmberechtigten Mitgliedern des Frauenbeirates.

Die Auswahlkommission erstellt anhand der vorliegenden Anmeldungen einen Vorschlag über die Zuweisung der Gastprofessur auf ein Fachgebiet, über die Auswahl der zu fördernden Künstlerin/Wissenschaftlerin und den zu fördernden Zeitraum unter Berücksichtigung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die wesentlichen Auswählerwägungen sind schriftlich so niederzulegen, daß die Begründung der Auswahl nachvollziehbar ist.

Die Frauenbeauftragte legt den Vorschlag dem Akademischen Senat zur Beschlußfassung vor.

Diese Regelung trat am 15.01.1997 in Kraft.